

Zeitung druckt Anleitung zum Vergiften

Mit der Veröffentlichung schadet die Redaktion dem Ansehen der Presse

Eine Lokalzeitung veröffentlicht einen Beitrag unter der Überschrift „Ein Albtraum für die Kollegen“. Es geht dabei um den Verdacht gegen einen 56-jährigen Mann, einen Kollegen und möglicherweise weitere Mitarbeiter des Unternehmens, bei dem er beschäftigt ist, mit Bleiacetat vergiftet zu haben. In den Bericht eingeklinkt ist ein Kasten unter der Überschrift „Bleivergiftungen“, in dem beschrieben wird, wie das Gift hergestellt werden kann. Ein Leser der Zeitung sieht in der Beschreibung der Herstellung des giftigen Bleiacetats eine kriminelle Handlung. Der Chefredakteur der Zeitung weist den Vorwurf zurück. Von einem „Aufruf zum Giftmischen in Tötungsabsicht“ könne überhaupt keine Rede sein. Man habe im Hinblick auf die Herstellung von Bleiacetat keine geheime Rezeptur preisgegeben, denn die Herstellung dieser Substanz lasse sich im Internet problemlos ermitteln.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde). Er spricht eine Missbilligung aus. Es schadet dem Ansehen der Presse, wenn die Redaktion im Zusammenhang mit dem konkreten Vergiftungsfall genau erläutert, wie das verwendete Gift hergestellt werden kann. Ein öffentliches Interesse für dieses redaktionelle Vorgehen liegt nicht vor.

Aktenzeichen:0548/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Missbilligung